



Rundschreiben 1/2024

Themen:

Steuerrückbehalt bei Überweisungen für Bauinterventionen	1
Warenverkäufe an Touristen aus Nicht-EU-Staaten.....	1
Immobilien von nichtkommerziellen Körperschaften	2
Richtigstellung des Lagerbestands	2
Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen	2
Veräußerung von Edelmetallen	2
Refinanzierung „Sabatini-ter“	3
Dingliche Rechte an Immobilien	3
Änderung bei Ermittlung des ISEE-Werts.....	3
Steuerrückbehalt für Versicherungsagenten	3
IVIE und IVAFE	3
RAI-Gebühr	3
Änderungen der Mehrwertsteuersätze für bestimmte Güter	4
“Super deduzione” für unbefristete Anstellungen	4
Rechnungen an gewohnheitsmäßige Exportunternehmen, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.....	5

Sehr geehrte Kunden,

in diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die relevantesten Themenbereiche des am 30.12.2023 im Amtsblatt der Republik Nr. 303 veröffentlichten und mit 1.1.2024 in Kraft getretenen **Haushaltsgesetzes 2024** informieren. Dieses Rundschreiben ergänzt unser [Rundschreibens 9/2023](#), in welchem bereits einige der wichtigsten Neuerungen anhand des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2024 erläutert wurden.

Steuerrückbehalt bei Überweisungen für Bauinterventionen

Es wurde bestätigt, dass ab dem **1.3.2024** der Steuerrückbehalt, welchen Banken oder Postämter bei der Durchführung von Überweisungen, in Zusammenhang mit den verschiedenen Steuerbegünstigungen im Bausektor, einbehalten, **von 8% auf 11%** erhöht wird.

Warenverkäufe an Touristen aus Nicht-EU-Staaten

Wie bereits in unserem [Rundschreiben 9/2023](#) erwähnt, können Touristen aus Nicht-EU-Staaten unter bestimmten Voraussetzungen Waren in Italien ohne Mehrwertsteuer, bzw. mit dem Recht auf Rückerstattung der bezahlten



Mehrwertsteuer, erwerben. Mit der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde festgelegt, dass diese Bestimmung für Verkäufe **ab dem 1.2.2024** anwendbar ist.

Immobilien von nichtkommerziellen Körperschaften

Das Haushaltsgesetz 2020 legte bereits fest, dass Immobilien, die sich im Eigentum von **nichtkommerziellen Körperschaften** befinden und von diesen ausschließlich zur Ausübung von nichtkommerziellen Tätigkeiten genutzt werden, **von der IMU befreit sind**.

Das Haushaltsgesetz 2024 sieht nun vor, dass **Immobilien auch dann als Eigentum gelten**, wenn sie **unentgeltlich** an eine nichtkommerzielle Körperschaft (Art. 73, Abs. 1, Buchstabe c), TUIR) **verliehen werden**, sofern die in den Immobilien ausgeübte Tätigkeit ausschließlich nichtgewerblich ist.

Richtigstellung des Lagerbestands

Es besteht die Möglichkeit, eine **Berichtigung der Vorräte und Anfangsbestände** zum 01.01.2023 durchzuführen. Diese Möglichkeit gilt nur für jene Unternehmen, welche die nationalen Rechnungslegungsstandards (OIC) anwenden. Unternehmen mit einfacher Buchführung sind von der Regelung ausgeschlossen.

Die Anpassung der Lagerbestände kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Eliminierung der Anfangsbestände mit Mengen oder Werten, die über den tatsächlichen Werten liegen;
- Erfassung von Anfangsbeständen, die zuvor nicht erfasst wurden.

Die Regularisierung erfordert die Zahlung einer Ersatzsteuer (welche die Einkommenssteuer und IRAP ersetzt) in Höhe von 18% des eingetragenen Wertes. Falls Mengen oder Werte eliminiert werden, muss zudem die Mehrwertsteuer entrichtet werden. Die Ersatzsteuer wird auf Grundlage der Differenz zwischen dem nach Koeffizienten aktualisierten Betrag für die Mehrwertsteuer und den eliminierten Mengen/Werten berechnet.

Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen

Auch dieses Jahr kann eine **Aufwertung von Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken**, sowie von **Beteiligungen** durchgeführt werden.

Die aufzuwertenden Grundstücke / Beteiligungen müssen ab dem 1.1.2024 im Besitz von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften, Berufsverbänden oder nichtkommerziellen Körperschaften sein.

Innerhalb 30.6.2024 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, um in den Genuss der Aufwertung zu kommen:

- die **Erstellung und Übermittlung des Schätzungsberichts**;
- die Zahlung der **Ersatzsteuer von 16%** (Einmalzahlung oder erste Rate von maximal 3 gleichen Jahresraten). Bei Ratenzahlung fallen für die zweite und dritte Rate Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr an.

Veräußerung von Edelmetallen

Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Edelmetallen, nur sofern die Dokumentation des Kaufpreises fehlt, kann mit **100% des Verkaufspreises** (lag früher nur bei 25%) in den „sonstigen Einkünften“ ausgewiesen werden.



Refinanzierung „Sabatini-ter“

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Investitionsförderung von Klein- oder Mittelunternehmen zu gewährleisten, wird die Refinanzierung in Höhe von **Euro 100 Millionen** des sogenannten „Sabatini-ter“-Gesetzes bestätigt.

Dingliche Rechte an Immobilien

Die steuerliche Behandlung von Transaktionen, die die Begründung und den Umlauf von dinglichen Rechten an Immobilien betreffen, wird verändert. Von nun an fällt nicht nur die Begründung eines Fruchtgenussrechts, sondern auch **sämtliche andere dinglichen Nutzungsrechte an einer Immobilie unter die „sonstigen Einkünfte“**.

Änderung bei Ermittlung des ISEE-Werts

Es wird vorgesehen, dass bei der Ermittlung des ISEE-Werts **Staatsanleihen** und **Finanzprodukte Zwecks Sammlung von Ersparnissen mit einer Rückzahlungsverpflichtung**, die durch eine staatliche Garantie abgesichert ist, bis zu einem Gesamtbetrag in **Höhe von Euro 50.000,00 nicht berücksichtigt werden**.

Steuerrückbehalt für Versicherungsagenten

Ab dem 1.4.2024 sind nun auch die Versicherungsgesellschaften verpflichtet die Quellensteuer auf Provisionen für die Agenten einzubezahlen. Der Steuerrückbehalt beträgt **23% auf die Steuerbemessungsgrundlage von 50%** (bzw. 20%, wenn der Agent seinen Auftraggeber mitteilt, dass er hauptsächlich Dienste von Dritten oder Arbeitnehmern in Anspruch nimmt).

IVIE UND IVAFE

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wird:

- der Steuersatz der IVIE **von 0,76% auf 1,06%** erhöht;
- der Steuersatz für die IVAFE **auf 0,4% pro Jahr** des tatsächlichen Wertes der Finanzprodukte festgelegt, wenn diese in Staaten/Territorien mit einer privilegierten Steuerregelung gehalten werden.

RAI-Gebühr

Für das Jahr 2024 wurde die RAI-Gebühr für die privaten Nutzung **von Euro 90,00 auf Euro 70,00 reduziert**.

Achtung: Für Bürger, bei denen die Gebühr über die Stromrechnung erhoben wird, obliegt es den Stromversorgungsunternehmen und den Sozialversicherungseinrichtungen, die neuen ermäßigten Beträge zu berechnen. Sollte innerhalb einer eingetragenen Familie, welche dazu verpflichtet ist die RAI-Gebühr zu bezahlen, kein Vertrag über eine Stromversorgung für den häuslichen Gebrauch gehalten werden, muss die Gebühr bis zum **31. Januar** des betreffenden Jahres mittels des [Vordruck F24](#) bezahlt werden.



Die RAI-Gebühr ist nicht geschuldet für Personen:

- die 75 Jahre und älter sind, deren eigenes Einkommen und das ihres Ehepartners insgesamt Euro 8.000,00 pro Jahr nicht übersteigt und nicht mit anderen Personen zusammenleben, welche über ein eigenes Einkommen verfügen (mit Ausnahme von Haushaltshilfen, Hausangestellten und Pflegepersonal);
- Diplomaten und ausländisches Militärpersonal;
- Steuerzahler/innen, die Inhaber eines Stromlieferungsvertrages für ansässige Haushaltskunden sind und kein Fernsehgerät haben.

Weitere Informationen finden sie in unserem [Rundschreiben 4/2023](#) und auf [der Website der Einnahmenagentur](#).

Änderungen der Mehrwertsteuersätze für bestimmte Güter

Die Mehrwertsteuersätze für folgende Güter wurden abgeändert:

- **Von 5% auf 10%:**
 - absorbierende Produkte für die Frauenhygiene und Tampons
 - Milchpulver oder Flüssigmilch zur Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern, abgepackt für den Einzelverkauf;
 - Malzextrakte;
 - Zubereitungen zur Ernährung von Kindern zu diätetischen oder kalorienarmen Zwecken, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 GHT;
 - Windeln;
- **Von 5% auf 22%:**
 - Kindersitze für Autos
- **Von 22% auf 10%:**
 - Pellets (wurde nur für Januar und Februar 2024 verlängert)

„Super deduzione“ für unbefristete Anstellungen

Mit dem Gesetzesdekret 216/2023 wird die sogenannte "*super deduzione*" für die Einstellung von Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag eingeführt. Unternehmen und Freiberufler, mit Sitz in Italien, die im Jahr 2024 neue unbefristete Arbeitnehmer einstellen, können von einem Zusatzabzug von 20% profitieren. Es können somit **120% der Lohnkosten von der Einkommenssteuergrundlage in Abzug gebracht werden**.

Die Voraussetzungen für die Nutzung des „Superabzugs“ sind:

- die Ausübung der Tätigkeit im Steuerjahr 2023 für mindestens 365 Tage;
- die Zahl der unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer am Ende des Jahres 2024 muss höher sein als die durchschnittlichen Arbeitnehmer im vorherigen Steuerjahr.

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind die pauschalbesteuerten Steuersubjekte (ital. „*Forfettari*“) und Unternehmen, die sich in ordentlicher oder gerichtlicher Liquidation befinden, oder die andere Formen zur Abwicklung von Unternehmenskrisen mit liquidatorischem Charakter in Anspruch genommen haben.



Rechnungen an gewohnheitsmäßige Exportunternehmen, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen

In Anwendung der Maßnahmen zur Erkennung von "falschen Exporteuren" bei Rechnungen, die sich auf Umsätze beziehen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, weil sie an einen gewohnheitsmäßigen Exporteur ausgestellt wurden, der eine Absichtserklärung abgegeben hat, sind zusätzlich zu den üblichen Angaben, folgende Felder auszufüllen:

- im Feld "TipoDato" muss "INTENTO" angegeben werden;
- im Feld "RiferimentoData" ist das Datum des von der Steuerbehörde ausgestellten telematischen Empfangsprotokolls mit der Protokollnummer der Absichtserklärung anzugeben;
- im Feld "RiferimentoTesto" muss Folgendes angegeben werden:
 - die Nummer des Empfangsprotokolls der Absichtserklärung;
 - die laufende Nummer der Absichtserklärung.(getrennt durch das Zeichen "-" oder "/").

Die technischen Spezifikationen sehen nun vor, dass die Rechnungsdatei mit dem Fehlercode "00477" zurückgewiesen wird, wenn die auf der Rechnung angegebene Absichtserklärung ungültig ist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.